

# Zwischenstand zur Revision der AppOÄ für 2025



Rolf-Detlef Treede, Lehrstuhl für Neurophysiologie, MCTN,  
Medizinische Fakultät Mannheim, Universität Heidelberg

Masterplan, Expertenkommission, BMG: AppOÄ 2025  
Wissenschaftliche Grundausbildung (AppOÄ, NKLM-GK)  
Fachgespräch 11.08.2020

# Masterplan und Approbationsordnung

Bund, Länder,  
G-..., K-...

**Masterplan** Medizinstudium 2020  
31.03.2017

**WR**

**Expertenkommission** zum Masterplan Medizinstudium 2020  
21.09.2018, 29.01.2019



**Arbeitsentwurf** Approbationsordnung für Ärzte und Ärztinnen (ÄApprO)  
29.11.2019



**Workshop** zum Arbeitsentwurf der ÄApprO  
09.01.2020, 24.01.2020



**Fachgespräch** zum Arbeitsentwurf der ÄApprO im BMG  
11.08.2020



**Referentenentwurf ÄApprO**  
ca. Dezember 2020



**Verabschiedung im Bundestag**  
07.-11.06.2021?  
21.-25.06.2021?

# Wissenschaftliche Grundausbildung? AppOÄ 2002

## AWMF fordert Wissenschaftlichkeit als Ausbildungsziel im Medizinstudium: Wissenschaftskompetenz als Schlüsselqualifikation für ärztliche Tätigkeiten

- Wissenschaftliche Grundausbildung für die ärztliche Praxis im digitalen Zeitalter

Alle Ärzte brauchen für ihren **Alltag in Klinik und Praxis** auch die Fähigkeit, wissenschaftliche Studien zu suchen und zu bewerten: Individualisierung von Leitlinien, Versorgungssituation ohne Leitlinien, Fragen aus der Praxis in die Forschung ...

- Wissenschaftliche Grundausbildung für die Zukunft der Medizin

Die Organisation eines universitären Grundstudiums muss überdacht werden, wenn es zwar berufsqualifizierende Kenntnisse vermittelt, jedoch keine **wissenschaftliche Grundausbildung** leistet. Der **Nachwuchsmangel an forschenden Ärzten**, hat auch damit zu tun, dass Absolventen anderer Studiengänge für diese Tätigkeit besser qualifiziert sind.

- Dialog der Politik mit den Medizinischen Fächern

Der nach der Anhörung der Verbände im November 2015 unterbrochene Dialog der Gesundheitspolitiker mit den Medizinischen Fächern zum „Masterplan Medizinstudium 2020“ ist dringend wieder aufzunehmen, wenn der Masterplan dem Anspruch seines Titels gerecht werden soll.

## §1 Ziele der ärztlichen Ausbildung

(1) Ziel der ärztlichen Ausbildung ist der Arzt und die Ärztin, der oder die **wissenschaftlich und praktisch in der Medizin ausgebildet** und zur eigenverantwortlichen und selbständigen ärztlichen Berufsausübung, zur Weiterbildung und zu ständiger Fortbildung befähigt ist.

(2) Die ärztliche Ausbildung vermittelt grundlegende Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in allen Fächern, die für eine umfassende Gesundheitsversorgung der Bevölkerung erforderlich sind. Die Ausbildung zum Arzt und zur Ärztin wird auf wissenschaftlicher Grundlage und praxis- und patientenbezogen durchgeführt. Sie soll

1. das Grundlagenwissen über die Körperfunktionen und die geistig-seelischen Eigenschaften des Menschen,
2. das Grundlagenwissen über die Krankheiten und den kranken Menschen,

...

### 13. die wissenschaftlichen Methoden der Medizin

auf der Basis des **aktuellen Forschungsstandes** vermitteln und fördern.

**§19 Leistungsnachweise vor dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung  
und**

**§21 Leistungsnachweise vor dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen  
Prüfung**

(4) Folgende Fächer oder Kompetenzen sind longitudinal über mehrere  
Leistungsnachweise zu verteilen:

1. Allgemeinmedizin,
2. Ärztliche Gesprächsführung,
3. **Medizinisch-wissenschaftliche Fertigkeiten und**
4. Interprofessionelle Kompetenzen.

**Anlage 3: Übergeordnete Kompetenzen, die Teil der bis zum Ersten, zum  
Zweiten und zum Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu  
erbringenden Leistungsnachweise sind.**

**- Medizinisch-wissenschaftliche Fertigkeiten (Details s. Anlage 15)**

## §22 Leistungsnachweise vor dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

(1) Die Studierenden haben zwischen dem Zweiten und dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung mindestens vier und höchstens zwölf fächerübergreifende, kompetenzbezogene Leistungsnachweise zu erbringen, die die Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erfüllen.

...

(6) Zwischen dem Zweiten und dem Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist eine **wissenschaftliche Arbeit** zum Erwerb eines der in Absatz 1 genannten Leistungsnachweise vorzulegen. Die Arbeit ist in einem Zeitraum von zwölf Wochen anzufertigen.

21.-22.09.2020

ID	Kompetenz/Lernziel
VIII.1-1	Zentrale Begriffe und Theorien der Wissenschaft: Die Absolventinnen und Absolventen verinnerlichen die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Handelns.
VIII.1-2	(Lernende) Die Absolventin und der Absolvent überprüfen ihr professionelles Wissen und Handeln und identifizieren kontinuierlich eigene Lernbedarfe im Sinne eines lebenslangen Lernprozesses.
VIII.1-3	(Kritische Anwender) Die Absolventin und der Absolvent erläutern als kritische Anwender/-innen die Prinzipien und Methoden der Evidenzbasierten Medizin und wenden diese bei Problemstellungen im Rahmen der Behandlung individueller Patientinnen und Patienten und im klinischen Kontext an.
VIII.1-4	(Innovator*in) Die Absolventin und der Absolvent leisten als Innovatorin bzw. Innovator einen Beitrag zur Entstehung, Verbreitung, Anwendung und Translation neuer Erkenntnisse und Praktiken.
VIII.1-5	(Lehrende) Die Absolventin und der Absolvent fungieren als Lehrende für verschiedene Zielgruppen (z.B. Patientinnen/Patienten, Studierende, andere).
VIII.1-6	(Fachspezifische Methoden) Die AbsolventInnen verfügen über Handlungskompetenz in fachspezifischen wissenschaftlichen Methoden.
VIII.1-7	(Praxiserfahrung, Forschungsarbeit) Die Absolventin und der Absolvent können eine wissenschaftliche Forschungsarbeit durchführen.

### Absolventenprofil

- 1 Planung und Durchführung eines Forschungsprojekts
- 2 Präsentation und Diskussion von wissenschaftlichen Fragestellungen
- EPA 14 Bearbeiten von Fragestellungen nach dem EbM-Konzept und Umsetzung in der Patientenversorgung

# Struktur des Medizinstudiums

# WR

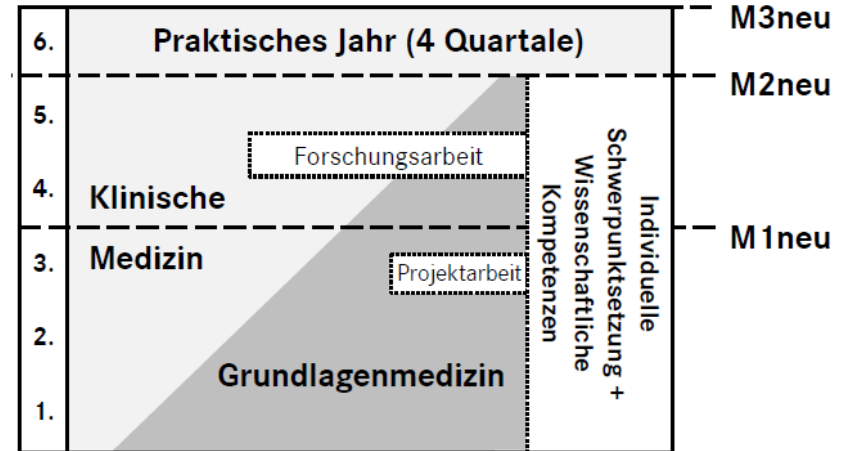
Drs. 4017-14

Dresden 11 07 2014

## Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Medizinstudiums in Deutschland

auf Grundlage einer  
Bestandsaufnahme  
der  
humanmedizinischen  
Modellstudiengänge

Abbildung 1: Strukturmodell für das künftige Medizinstudium



AWMF

Bundesministerium  
für Gesundheit

## Fachgespräch zum Arbeitsentwurf der ÄApprO im BMG (11.08.2020)

- Fächerbezug (insbesondere § 26 )
- Kern- und Wahlcurriculum
- Prüfungszeitpunkte M1 und M2 (neu)
- Patientenbezogene Lehre (§ 18) und Blockpr. Allgemeinmedizin (§ 27)
- Einbeziehung von Lehrpraxen in die Ausbildung
- Famulatur
- M4-OSCE
- Innovationsklausel



## §137 Innovationsklausel:

1. Digitale Lehrformate als Fernunterricht (VL und PJ-Lehrveranstaltungen)
2. Studium in fünf statt sechs Jahren
3. PJ 36 statt 48 Wochen, nicht notwendig zusammenhängend
4. Leistungsnachweis wissenschaftliche Arbeit kann entfallen
5. Pflegedienst vier Wochen statt drei Monaten, wenn als interprofessionelle Lehre
6. Andere Zeitpunkte für M1-M4 möglich
7. M3 ein Jahr nach M2 (statt zwei Jahre)
8. Leistungsnachweise für M2 zwischen Studienbeginn und M2 (statt nach M1)
9. Andere Verteilung des patientenbezogenen Unterrichts auf Studienabschnitte möglich

# Frühere Kommentare der AWMF

05.11.2016

- ✓ Wissenschaftskompetenz ist eine Schlüsselqualifikation für jede ärztliche Tätigkeit

02.04.2017

- ✓ AWMF befürwortet longitudinale Curricula
- ✓ Allgemeinmedizin
- ✓ kommunikative Kompetenz
- ✓ wissenschaftliche Kompetenz

05.06.2019:

- M1s und M1m nach vier Semestern
- ✓ Kompetenzorientierung und Fachwissenschaft
- ✓ Nicht alle Fächer in allen Semestern: Lehr-Lernspirale
- ✓ Fächer nötig für Anschluss zur Weiterbildung
- Öffnung des PJ Wahlfachs für theoretische Fächer
- Doppelung M1m als OSCE vs. OSCE zwischen M1m und M2?
- Common trunk mit AOZ vorbereiten („mitdenken“)

# Zwischenstand zur Revision der AppOÄ für 2025



Rolf-Detlef Treede, Lehrstuhl für Neurophysiologie, MCTN,  
Medizinische Fakultät Mannheim, Universität Heidelberg

Die AppOÄ 2025 kommt in dieser Legislaturperiode  
Wissenschaftliche Grundausbildung (AppOÄ, NKLM-GK)  
Revidierte Innovationsklausel

